

Anlage 7

Passivische Beteiligungsanzeige

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

Institut

wird durch die Dt. Bundesbank
ausgefüllt

Identnummer des Instituts

— — — — —

Einzelanzeige Sammelanzeige
Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen

mit Wirkung vom:

1. Art der Anzeige¹⁴⁾

- Bedeutende Beteiligung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 ZAG) Enge Verbindung (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)

2. Anlass der Anzeige (Nur auszufüllen bei Abgabe einer Einzelanzeige)

- Erwerb Veränderung Aufgabe

3 Anteilseigner^{1),15)}

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG) | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB) |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG) | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR ¹⁶⁾) | <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR) |
| <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR) | <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 Alt. 1 VAG) | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 Alt. 2 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG) | <input type="checkbox"/> Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG) | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen |
| <input type="checkbox"/> sonstiger Anteilseigner | | |

Name/Firma und Rechtsform des Anteilseigners (lt. Registereintragung)/Geburtsdatum bei natürlichen Personen Identnummer (falls bekannt)

PLZ²⁾

Sitz

Staat

Register-Nr./Amtsgericht²⁾

Wirtschaftszweig³⁾

Servicenummer⁴⁾

4. Nur auszufüllen bei der Anzeige eines Schwesternunternehmens (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)

Eirma u. Rechtsform des Schwesternunternehmens (lt. Registereintragung)

Identnummer (falls bekannt)

P1 7²⁾

Sitz

Staat

Register-Nr / Amtsgericht²⁾

Wirtschaftszweig³⁾

Servicenummer⁴⁾

5. Angaben zu den Beteiligungsquoten^{5),6)}

| wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Anteilseigners/Beteiligungs- unternehmens | Firma ⁷⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ²⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁴⁾ | Kapitalanteil ^{8),9)} | | Kapital des Instituts/ Unternehmens ¹⁰⁾ in Tsd. Euro | Stimm- rechts- anteil ^{9),11)} in Prozent | Verhältnis zum Institut ¹²⁾ |
|--|--|--------------------------------|-----------------|--|---|--|
| | | in Prozent | in Tsd. Euro | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

6. Weitere Angaben

Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen

Die Beteiligung an dem Institut wird von dem Anteilseigner im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen gehalten
 ja

Falls „ja“ angekreuzt wurde, sind in der Unternehmensliste der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nähere Angaben zu den anderen Personen oder Unternehmen zu machen.

Nur auszufüllen, wenn keine oder weniger als 10 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden

Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

Besondere Bemerkungen¹³⁾ _____

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

Fußnoten:

- 1) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht. Die Auswahl „sonstiger Anteilseigner“ ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- 2) Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben.
- 3) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 4) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 5) Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt in der ersten Zeile mit dem anzugegenden Anteilseigner laut Nummer 3 und endet mit dem anzeigenpflichtigen Institut. In der ersten Zeile ist neben der Firma des Anteilseigners lediglich dessen Verhältnis zum Institut anzugeben. Ab der zweiten Zeile sind auch die Angaben zu den Anteilen auszufüllen.
- 6) Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal drei Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als drei Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 5 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Die durchgerechnete Kapitalquote unter Nummer 5 des Hauptvordrucks ist in jedem Fall anzugeben. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

 - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,
 - sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
 - enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben.
- 7) Zu dem unter Nummer 3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen [Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer], die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.
- 8) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personengesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 10) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 11) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigenpflichtigen Instituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 13) Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.
- 14) Mehrfachauswahl ist zulässig.
- 15) Bei der Anzeige eines Schwesterunternehmens sind die Angaben zum gemeinsamen Mutterunternehmen unter Nummer 3 zu machen.
- 16) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).